

BETRIFFT: Revision des EPÜ: neue Vorschrift im Neunten Teil

VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Dokument wird vorgeschlagen, eine neue Vorschrift in den Neunten Teil des EPÜ aufzunehmen, durch die eine klare Rechtsgrundlage geschaffen wird für etwaige künftige Abkommen zwischen den EPÜ-Vertragsstaaten zu Fragen wie den Übersetzungserfordernissen oder der Streitregelung für europäische Patente, mit denen derzeit noch die von der Pariser Regierungskonferenz im Jahr 1999 eingesetzten Arbeitsgruppen "Kostensenkung" und "Streitregelung" befaßt sind.

I. EINFÜHRUNG

1. Die Pariser Regierungskonferenz im Juni 1999 hat zwei Arbeitsgruppen damit beauftragt, den Regierungen der EPÜ-Vertragsstaaten und der Konferenz zur Revision des EPÜ Vorschläge zur Senkung der Kosten europäischer Patente und zur Verbesserung der Streitregelung für europäische Patente zu unterbreiten (s. ABl. EPA 1999, 545 ff.). Das Mandat schließt ferner die Aufgabe ein, fakultative Protokolle zum EPÜ zu erarbeiten mit dem Ziel, die Übersetzungserfordernisse einzuschränken und ein integriertes Gerichtswesen zu schaffen.
2. Die beiden Arbeitsgruppen "Kostensenkung" und "Streitregelung" haben seitdem jeweils zwei Sitzungen abgehalten und große Fortschritte bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erzielt.

Die Arbeitsgruppe "Kostensenkung" ist im Begriff, die Arbeiten am Entwurf eines Protokolls über die Anwendung von Artikel 65 EPÜ abzuschließen (s. WPR/6/00); die Arbeitsgruppe "Streitregelung" wird aller Voraussicht nach im Juni 2000 ein umfassendes Dokument mit den Hauptbestandteilen eines fakultativen Protokolls über die Streitregelung fertigstellen (s. WPL/9/99).

3. Angesichts dieser Entwicklungen und der Aussicht, daß künftig solche fakultativen Protokolle zwischen den EPÜ-Vertragsstaaten geschlossen und in sie auch die Europäische Patentorganisation und das EPA eingebunden werden könnten, erscheint es angebracht, im EPÜ eine klare Rechtsgrundlage für solche besonderen Abkommen und ihre Verzahnung mit dem EPÜ sowie die Einbindung des EPA zu schaffen. Der Verwaltungsrat hat daher auf seiner Tagung im Februar dieses Jahres in Dublin beschlossen, den Ausschuß "Patentrecht" mit der Frage zu befassen, wie die vorgeschlagenen fakultativen Protokolle im revidierten EPÜ verankert werden sollen (s. CA/36/00).
4. Nachstehend wird ein entsprechender Vorschlag für eine neue Vorschrift vorgelegt, die in den Neunten Teil des EPÜ aufzunehmen wäre.

II. VORSCHLAG FÜR EINE IN DEN NEUNTEN TEIL DES EPÜ AUFZUNEHMENDE NEUE VORSCHRIFT

Neunter Teil

BESONDERE ABKOMMEN

Neuer Artikel XX

Andere Abkommen zwischen den Vertragsstaaten

- (1) Dieses Übereinkommen läßt das Recht der Vertragsstaaten unberührt, besondere Abkommen über alle europäische Patentanmeldungen oder Patente betreffenden Fragen zu schließen, die nationalem Recht unterliegen und dort geregelt sind, wie insbesondere
 - a) ein Abkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Patentgerichts für die ihm angehörenden Vertragsstaaten, das für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patentanmeldungen oder Patente zuständig ist;
 - b) ein Abkommen über die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung für die ihm angehörenden Vertragsstaaten, die dafür zuständig ist, auf Ersuchen eines nationalen Gerichts eines dieser Staaten, das über die eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent betreffende Klage zu entscheiden hat, Gutachten über Fragen des europäischen Patentrechts zu erstatten;
 - c) ein Abkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten auf Übersetzungen europäischer Patente, die nach Artikel 65 vorgeschrieben werden können, ganz oder teilweise verzichten oder vorsehen, daß diese beim Europäischen Patentamt eingereicht und von ihm veröffentlicht werden können.
- (2) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, daß
 - a) die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer auch in einem durch ein solches Abkommen geschaffenen gemeinsamen europäischen Patentgericht oder einer durch ein solches Abkommen geschaffenen gemeinsamen Einrichtung tätig werden und an Verfahren vor diesem Gericht oder dieser Einrichtung nach Maßgabe dieses Abkommens mitwirken dürfen;
 - b) das Europäische Patentamt einer gemeinsamen Einrichtung das Unterstützungspersonal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, oder die Kosten dieser Einrichtung ganz oder teilweise von der Organisation getragen werden.